

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br. zur Änderung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Weingarten-West**

vom 7. Oktober 2014

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 7. Oktober 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weingarten-West beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung der Stadt Freiburg vom 15. Mai 2007, geändert am 20. Oktober 2009 und 22. November 2011, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Weingarten-West wird um die Grundstücke Flst.Nrn. 7113/17, 7113/14 (Teilfläche), 7113/22, 7113/16, 7142/57, 7142/14 (Teilfläche), 6897/14 und 6997/6 erweitert.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 10.10.2014.

Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i.
Br. zur Änderung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsge-
bietes Weingarten-West

